

Adolf-Grimme-Preis-Statut von 1964

Statut für den Adolf-Grimme-Preis

Der Deutsche Volkshochschul-Verband hat zur Förderung der Zusammenarbeit von Fernsehen und Erwachsenenbildung auf seiner Jahreshauptversammlung im März 1961 in Berlin den »Adolf-Grimme-Preis« gestiftet. Der Preis dient gleichzeitig dem Andenken an Adolf Grimme, den früheren Preussischen Kultusminister und Generaldirektor des Nordwestdeutschen Rundfunks.

1. Der Adolf-Grimme-Preis wird jährlich verliehen für Fernseh-Produktionen, die vom 1. Januar bis 31. Dezember des Vorjahres gesendet worden sind.

2. An der ideellen und materiellen Förderung des Preises können sich die Stadt des Verleihungsortes und die Landesverbände der Volkshochschulen in der Bundesrepublik beteiligen.

3. Die Wettbewerbssendungen sollen nach ihrer Bedeutung beurteilt werden, die sie für die Arbeit der Erwachsenenbildung erlangen können. Für diese Bewertung dienen Hinweise des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen (»Zur Situation und Aufgabe der deutschen Erwachsenenbildung«. Gutachten des Deutschen Ausschusses für das Erziehungs- und Bildungswesen. 1960):

a) »Gebildet im Sinne der Erwachsenenbildung wird jeder, der in der ständigen Bemühung lebt, sich selbst, die Gesellschaft und die Welt zu verstehen und diesem Verständnis gemäß zu handeln.«

b) »Schließlich müssen in dieser gemeinsamen Grundbildung die Fertigkeiten übermittelt werden, von denen in der modernen Massengesellschaft der Bestand der Demokratie abhängt: die Fähigkeit zum kritischen Lesen und Hören, zum freien Sprechen und zur sachlichen Haltung und Diskussion und Debatte. Zur politischen Grundbildung gehört auch der rechte Umgang mit Rundfunk, Fernsehen, Film und Presse. Sie können nur dann zur selbständigen Urteils- und Willensbildung beitragen, wenn der Bürger fähig und bereit ist, sich ihrer in freier Auswahl zu bedienen, ihre Informatio-

nen und Darstellungen kritisch aufzunehmen und selbständig zu verarbeiten.«

c) »Die Fähigkeit und der Wille zur selbständigen Kritik und die Fähigkeit und Bereitschaft, zu vertrauen, sind in der gegenwärtigen Gesellschaft in gleicher Weise bedroht. Die Erwachsenenbildung kann beide Fähigkeiten in allem, was sie anbietet und tut, erwecken, stärken und üben. Das ist eine ihrer bedeutenden Aufgaben und zugleich die Voraussetzung ihres Gelingens.«

Bei der Bewertung ist besonders die fernsehgemäße Gestaltung der Produktion zu berücksichtigen.

4. Der Adolf-Grimme-Preis kann für folgende Kategorien verliehen werden

- A. a) Fernsehspiel
b) Dokumentation/Information
c) Kommentar/Meinung
d) Reportage
e) Unterhaltung
f) Produktion für das sogenannte Bildungsfernsehen
- B. Für jede der Kategorien kann die Jury den Adolf-Grimme-Preis verleihen
 - a) mit Gold (einmal)
 - b) mit Silber (zweimal)
 - c) mit Bronze (zweimal)
- C. Ein Sonderpreis kann für Produktionen verliehen werden, die die Arbeit der Erwachsenenbildung darstellen.
- D. Für jede preisgekrönte Produktion können die Preise verliehen werden
 - a) an den Schöpfer der Idee;
 - b) an den maßgeblichen Gestalter der Produktion;
 - c) an die für die Produktion verantwortliche Rundfunkanstalt.
- E. Es können ferner Sonderpreise beziehungsweise ehrende Anerkennungen verliehen werden für den besten Darsteller; für die beste Regie; für das beste Buch; für die beste Kameraführung.

Über die endgültige Vergabe der Preise entscheidet ausschließlich die Jury.

5. Der Vorstand des Deutschen Volkshochschul-Verbandes beruft jährlich die Mitglieder der Jury.

Hauptamtliche Mitarbeiter von Rundfunkanstalten, die in der Fernsehproduktion beschäftigt sind, dürfen der Jury nicht angehören. Die Jury wählt den Präsidenten sowie den stellvertretenden Präsidenten und bestimmt ihre Arbeitsweise selbst.

Sie ist beschlußfähig, wenn mindestens Zweidrittel ihrer Mitglieder anwesend sind.

Die Jury entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten. Die Mitglieder der Jury dürfen vor der offiziellen Preisverleihung keine Entscheidungen oder Hinweise über die Wettbewerbssendungen an die Öffentlichkeit oder an interessierte Personen geben.

Die Sitzungen der Jury sind vertraulich.

6. Der Vorstand des Deutschen Volkshochschul-Verbandes beruft jährlich die Mitglieder für die Presse-Jury.

Hauptamtliche Mitarbeiter von Rundfunkanstalten können der Presse-Jury nicht angehören.

Die Presse-Jury wählt den Präsidenten sowie den stellvertretenden Präsidenten und bestimmt ihre Arbeitsweise selbst.

Die Mitglieder der Presse-Jury dürfen vor der offiziellen Preisverleihung keine Entscheidungen oder Hinweise über die Wettbewerbssendungen an die Öffentlichkeit oder an interessierte Personen geben.

Die Sitzungen der Presse-Jury sind vertraulich.

7. Der Vorstand des Deutschen Volkshochschul-Verbandes beruft jährlich eine Vorauswahl-Kommission. Dieser Kommission sollen mindestens sechs, höchstens neun Mitglieder angehören. Hauptamtliche Mitarbeiter von Rundfunkanstalten, die in der Fernsehproduktion beschäftigt sind, dürfen der Vorauswahl-Kommission nicht angehören.

Die Vorauswahl-Kommission bestimmt die endgültige

Zusammensetzung der Wettbewerbssendungen. Sie bestimmt die Richtlinien ihrer Arbeit selbst unter Berücksichtigung der Grundsätze für den Adolf-Grimme-Preis.

8. Über die Form der Einreichung von Wettbewerbssendungen für den Adolf-Grimme-Preis entscheidet der Vorstand des Deutschen Volkshochschul-Verbandes. Die ARD wird um Einreichung von Wettbewerbssendungen über die Fernseh-Programmkonferenz gebeten. Die in der ARD zusammengeschlossenen Rundfunkanstalten können direkt Vorschläge einreichen. Für das Zweite Deutsche Fernsehen wird der Intendant um Einreichung von Wettbewerbssendungen gebeten. Für die Vorauswahl zum Adolf-Grimme-Preis können ferner Vorschläge eingereicht werden von den Volkshochschulen und von den Fernsehbeitsgemeinschaften der Volkshochschulen. Diese Vorschläge sind zu richten an das Referat Fernsehen im Deutschen Volkshochschul-Verband, 437 Marl/Westfalen, Eduard-Weitsch-Weg 25, die Insel, Postfach 103.

Jeder Vorschlag soll schriftlich begründet werden.

9. Als Wettbewerbssendungen können nur Produktionen gemeldet werden, die ursprünglich für das Fernsehen produziert worden sind und die in dem für den Wettbewerb zugelassenen Zeitraum erstmals gesendet worden sind. Sendungen, die in einem früheren Zeitraum gesendet worden sind und in dem für den Wettbewerb bestimmten Zeitraum wiederholt worden sind, sind vom Wettbewerb ausgeschlossen.

Sendungen, die bereits auf anderen Fernseh Wettbewerben preisgekrönt worden sind, sind zum Wettbewerb Adolf-Grimme-Preis zugelassen.

Wettbewerbssendungen werden nur zugelassen, wenn sie nicht regional für das Gebiet einer Rundfunkanstalt, sondern für das gesamte Gebiet der Bundesrepublik ausgestrahlt worden sind. In begründeten Sonderfällen kann die Vorauswahl-Kommission Ausnahmen zulassen und sie dann der Jury zur endgültigen Entscheidung weiterleiten.

Die Wettbewerbssendungen dürfen keine wirtschaftliche Werbung enthalten.

Jede Wettbewerbssendung soll eine Minstdauer von 10 Minuten und eine Höchstdauer von 60 Minuten haben. Die Vorauswahl-Kommission kann in begründeten Sonderfällen Ausnahmen zulassen.

10. Wettbewerbssendungen können eingereicht werden bis zum 5. Dezember 1964 an den Deutschen Volkshochschul-Verband, Referat Fernsehen,

437 Marl/Westfalen, Eduard-Weitsch-Weg 25, die Insel, Postfach 103.

Organisatorische Einzelheiten werden in einem Beiblatt mitgeteilt.

11. Die Kopien der Wettbewerbssendungen sollen bis zum 5. Dezember 1964 geschickt werden an Westdeutscher Rundfunk – Fernseh-Archiv – Stichwort: Adolf-Grimme-Preis 5 Köln, Wallrafplatz, Funkhaus.

12. Für die Wettbewerbssendungen werden folgende Formate der Aufzeichnungen für Bild und Ton angenommen:

- a) 16 mm Bildfilm, kombiniert mit einer optischen Tonspur auf dem gleichen Filmband (Lichtton);
- b) 16 mm Bildfilm, kombiniert mit einer magnetischen Tonspur auf dem gleichen Filmband (Randpiste);
- c) 16 mm Bildfilm, kombiniert mit einer magnetischen Tonspur auf einem getrennten perforierten 16-mm-Filmband (Mittenspur);
- d) MAZ (Video-Magnetbandaufzeichnung) Aufzeichnung von Ton und Bild nur mit Vierkopfmachines ausschließlich auf 2 Zoll-Magnetband (Standard-Band), 625 Zeilen (CCIR-Norm), Schwarz-weiß, RCA System und Modulationsfrequenzen 5,0–6,8 MHz entsprechend UER-Empfehlungen.
- e) 35 mm Filme sollen nach Möglichkeit auf die vorgenannten Formate umkopiert werden. Das Umspielen kann aber auch beim WDR (Fernseh-Archiv) mit folgenden Formaten durchgeführt werden:

35 mm Bildfilm, kombiniert mit einer optischen Tonspur auf dem gleichen Filmband (Lichtton);

35 mm Bildfilm, kombiniert mit einer magnetischen Tonspur auf einem getrennten perforierten 17,5-mm-Filmband (Splitband).

13. Über Vorschläge von Rundfunkanstalten und Volkshochschulen, die nach dem 5. Dezember 1964 bis einschließlich 31. Dezember 1964 für den Adolf-Grimme-Preis gemacht werden, entscheidet unmittelbar die Vorauswahl-Kommission.

14. Die Reihenfolge der Wettbewerbssendungen wird für die Jury ausgelost und durch einen Notar überwacht.

15. Die Wettbewerbssendungen werden gleichzeitig der Jury, der Presse-Jury, der Presse, Experten, geladenen Gästen und Vertretern der Volkshochschulen auf Fernsehbildschirmen vorgeführt. Für die Jury und für die Presse-Jury stehen dafür gesonderte Räume zur Verfügung.

16. Der Adolf-Grimme-Preis wird in einer öffentlichen Veranstaltung verliehen. Im Rahmen dieser Veranstaltung werden auch die Preise der Presse-Jury überreicht.

17. Nach der Preisverleihung können die preisgekrönten Wettbewerbssendungen vor geladenen Gästen vorgeführt werden.

18. Während des Wettbewerbs werden außer Konkurrenz Fernsehproduktionen von Rundfunkanstalten verschiedener Länder gezeigt. Diese Produktionen sollen den Grundsätzen des Adolf-Grimme-Preises entsprechen.

Beschlossen vom Vorstand des Deutschen Volkshochschul-Verbandes am 6. Juli 1964 in Berlin.